

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
E-Mail	hilfezurpflege@kreis-wesel.de
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Gültig ab 02/2024, Stand vom 01.02.2024	

Merkmale zur ambulanten Hilfe zur Pflege

Dieses Merkblatt soll einen groben Überblick über die Leistungen der Hilfe zur Pflege geben und Ihnen die häufig gestellten Fragen beantworten. Auch dient es zur Aufklärung über verschiedene Voraussetzungen.

Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Informationen haben oder Ihnen etwas unklar sein, wenden Sie sich bitte an den unter Antragsstellung angegebene Ansprechpartner.

Sollten Sie keine Fragen haben und den Inhalt, sowie dessen Auswirkungen auf einen möglichen Anspruch auf Sozialhilfe verstanden haben, reichen Sie bitte die unterschiedene letzte Seite mit den weiteren Antragsunterlagen beim Sozialhilfeträger ein.

Grundsatz

Hilfe zur Pflege gehört als Sozialleistung zur Sozialhilfe. Unter entsprechenden Voraussetzungen übernimmt der Kreis Wesel im Rahmen der Sozialhilfe die Kosten für die Hilfe zur Pflege. Jedoch kann Sozialhilfe nur gewährt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Vorrangige Ansprüche gegen Dritte, sowie Einkommen und Vermögen muss grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden.

Zudem orientiert sich die Sozialhilfe am individuellen Bedarf der antragsstellenden Person, sodass in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung getroffen wird.

Leistungen der Hilfe zur Pflege kommen in Betracht bei finanzieller Bedürftigkeit

- für Pflegebedürftige, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind,
- in Fällen, in denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und aus diesem Grunde keine Leistungen durch die Pflegeversicherung gewährt werden,
- in Fällen, in denen der pflegerische Bedarf durch die der Höhe nach begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist.

Leistungen

Grundsätzlich erhalten nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur

Verbesserung des Wohnumfeldes. Darüber hinaus kann noch ein Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 € monatlich gewährt werden.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegegeld, wenn die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sichergestellt wird.

Kann die häusliche Pflege im Einzelfall durch Familienangehörige oder andere den Pflegebedürftigen nahestehende Personen nicht, zeitweise nicht (z.B. wegen einer Erkrankung oder Erholungsmaßnahme der Pflegeperson) oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Pflegesachleistungen (häusliche Pflegehilfe).

Auch die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft kann in Betracht kommen. Die angemessenen Kosten für eine erforderliche Pflegekraft können grundsätzlich übernommen werden. Werden solche oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezahlt, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Wenn Pflegebedürftige ihre Pflege selbst organisieren und zu diesem Zweck für ihre Pflege andere Personen beschäftigen, handelt es sich nach dem Recht der Pflegeversicherung um selbst beschaffte Pflege, für die die Pflegeversicherung Pflegegeld leistet. Reicht diese Leistung nicht aus, haben Pflegebedürftige auch dann einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn sie nicht die höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird jedoch das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll anzurechnen.

Übersicht der grundsätzlichen Leistungen

Pflegegrad 1

- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Entlastungsbetrag
- Digitale Pflegehelfer

Pflegegrad 2 bis 5

- Häusliche Pflege (Pflegegeld / Pflegesachleistung)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Pflegeberatung
- Digitale Pflegehelfer
- Entlastungsbetrag
- Kurzzeitpflege (*Zuständigkeit liegt bei den kreisangehörigen Kommunen*)
- Tages- und Nachtpflege (*Zuständigkeit liegt bei den kreisangehörigen Kommunen*)
- Stationäre Pflege (*Zuständigkeit liegt bei den kreisangehörigen Kommunen*)

(Hinweis: Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, gehen den Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf der jeweiligen pflegebedürftigen Person und wird im Einzelfall nach den angegebenen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen berechnet.

Sofern die Angaben nicht, nicht richtig oder unvollständig bei Antragsstellung angegeben werden, darf die Sozialhilfe nicht in Empfang genommen werden, da in diesem Fall der Anspruch auf festgesetzte Hilfe nicht gegeben ist.

Bevollmächtigte/r

Gem. § 13 SGB X können Sie sich für die Dauer Ihres Sozialhilfebezuges durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte hat ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Einkommenseinsatz

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte aus Geld oder Geldeswert. Dies können zum Beispiel Renten jeder Art, Mieteinkommen, Bargeld, Geldforderungen, aber auch Zahlungen aus Versicherungen sein. Wichtig ist, dass die Geldwerte nur in dem Monat als Einkommen gewertet werden können, in dem sie auf dem Konto eingegangen sind. Im Folgemonat zählen sie bereits zum Vermögen und führen gegebenenfalls zu einer Überschreitung des Vermögensfreibetrags.

Der individuelle Einsatz des Einkommens unterliegt in der Hilfe zur Pflege einer Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringen der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so ist das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils mit zu berücksichtigen.

Wenn das Einkommen der nachfragenden Person (und ihres nicht getrenntlebenden Ehegattens / Lebenspartner) diese Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenen Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, werden die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, wenden Sie sich bitte bei näheren Fragen an die zuständige Stelle (s.o.).

Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des Vermögens. Zum Vermögen zählen zum Beispiel alle vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere Kraftfahrzeuge, Bank- und Sparguthaben, Sparverträge, Wertpapiere, Grundstücksvermögen, vertraglich vereinbarte Rechte (z.B. Wohnrecht), Rückkaufswert aus Versicherungen (z.B. bei Sterbe- und Lebensversicherungen oder Grabpflegeverträge), etc.

Es gibt gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII einen Vermögensfreibetrag. Dieser beträgt einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person, sowie für jede sonstige Person, deren Einkommen und

Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist bzw. die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehört, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, jeweils 10.000 € je Person. Für Personen, die überwiegend unterhalten werden (also insbesondere Kinder von Leistungsberechtigten) ist ein geschützter Betrag von 500 € je Person zu berücksichtigen.

Ein Vermögen über diesem Freibetrag muss zur Sicherung der Leistungen eingesetzt werden. Erst wenn der Vermögensfreibetrag tatsächlich unterschritten wird, kann Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger geleistet werden.

Sollte der Vermögensfreibetrag überschritten werden, auch wenn die Überschreitung nur geringfügig ist, wird der Antrag für den Zeitraum der Überschreitung abgelehnt / anteilig abgelehnt. Auch während des Hilfebezuges gelten diese Freibeträge. Sollte es somit durch angespartes Einkommen zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze kommen, werden die geleisteten Zahlungen der Sozialhilfe zurückgefordert.

Schulden finden in der Sozialhilfe keine Berücksichtigung, d.h. weder wirken sie sich vermögensmindernd aus, noch werden Tilgungsleistungen einkommensmindernd berücksichtigt.

Über die zutreffende Höhe, sowie über weitere geschützte Vermögenswerte muss im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragendes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen (siehe hierzu auch § 528 BGB).

Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, wenden Sie sich bitte bei näheren Fragen an die zuständige Stelle (s.o.).

Unterhalt

Eltern, Kinder und getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten / Partner sind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Gem. § 94 Abs. 1a SGB XII sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100.000 € (Jahreseinkommensgrenze).

Pflichten

Sie als pflegebedürftige und hilfeschende Person (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) sind verpflichtet:

- Angaben über Ihre persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig und vollständig zu machen, dazu gehört
 - o alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind
 - o auf Verlangen des Sozialhilfeträger der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
 - o Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialhilfeträgers vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen
 - o die für die Feststellung des Bedarfs notwendige Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheide über Bezug von Renten, ALG I + II, Wohngeld, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Mietverträge, Kontoauszüge, Sparbücher, Sparverträge, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sachbezüge)

- über anderweitig gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen (z.B. ALG I + II, Rente, Kindergeld, etc.) den Sozialhilfeträger umgehend Kenntnis zu geben
- jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Aufenthalte im Krankenhaus, Einkommensänderungen, Adressänderungen, Kostenänderungen, o.a.) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- Einkommen und Vermögen, sowie Ihre gegen Unterhaltsverpflichtete und andere Dritte zustehenden Ansprüche zur Beschaffung Ihres Lebensunterhaltes und desjenigen Ihrer mit Ihnen in einem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.

Leistungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständigen Angaben beruhen, sind an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Ggfs. kann ein Strafverfahren wegen Betruges (§ 263 StGB) eingeleitet werden.

Unterlassen Sie die erforderliche Mitwirkung (§ 66 SGB I), verlieren Sie unter Umständen Ihren Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Leistungen ohne Ihre Mitwirkung nicht geprüft werden können.

Mitteilung an den Sozialhilfeträger

Sie als pflegebedürftige und hilfeschende Person (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) sind insbesondere bei den u.a. verpflichtet diese **unaufgefordert unverzüglich** mitzuteilen:

- Änderungen des Einkommens (z.B. durch Aufnahme einer Nebentätigkeit, Vermietung, Rentenänderungen, Pension, Lotteriegewinn, Erbschaft, o.ä.)
- Änderung im Bestand des Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, o.ä.)
- Krankenhausaufenthalte, Kuraufenthalte, o.ä.
- Änderung der im Haus/in der Wohnung lebenden Personen (Zuzug, Auszug, Geburt, Tod)
- Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung (Kindergeld, Unfallrente, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einreichung eines Rechtsmittels (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen eine Entscheidung anderer Sozialleistungsträger
- Vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch Dritte
- Geltendmachung gerichtlicher Forderungen

Folgen fehlender Mitwirkung / Angabe falscher Tatsachen

Es ist leider eine durch statistische Erhebungen gesicherte Tatsache, dass neben den vielen ehrlichen und wirklich bedürftigen Sozialhilfeempfänger/innen stets ein gewisser Prozentsatz der Antragsteller/innen Sozialhilfe missbräuchlich in Anspruch nimmt oder dieses zumindest durch falsche Sachverhaltsdarstellung versucht. Aus diesem Grund bedingt sich der Sozialhilfeträger verschiedenster gesetzlich ausdrücklich legitimer Instrumente, um zweifelhafte Bedarfssituationen konkret aufzuklären bzw. Leistungsfälle einer ständigen routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Mögliche Folgen Sozialhelfemissbrauchs:

- Versagung oder Kürzung der zukünftigen Sozialhilfeleistungen
 - Wird durch fehlende oder nicht ausreichende Mitwirkungspflicht die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen Ihre

Sozialhilfe bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird (§ 66 SGB I). Ggf. können die Leistungen nach § 18 SGB XII wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit versagt werden.

- Rücknahme des Sozialhilfebescheides und Rückforderung der bereits gewährten Sozialhilfeleistungen
 - o Ein an Sie (oder Ihre/n Bevollmächtigte/n) gerichteter, rechtswidriger, begünstigender Sozialhilfebescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,
 - soweit Sie (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) den Sozialhilfebescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt haben (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB X),
 - soweit er auf Angaben beruht, die Sie (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X)
 - soweit Sie (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) die Rechtswidrigkeit des Sozialhilfebescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X)
 - grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie (oder Ihr/e Bevollmächtigte/r) die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben
 - o Soweit ein Sozialhilfebescheid aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen von Ihnen zu erstatten (§ 50 Abs. 1, Satz 1 SGB X).
- Kostenersatz durch Erben
 - o Nach § 102 SGB XII sind unter bestimmten Voraussetzungen die Erben der Hilfeempfänger zum Kostenersatz verpflichtet.
- Strafrechtliche Folgen
 - o Wer Sozialhilfeleistungen durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch bewusst falsche oder unvollständige Angaben erschleicht, macht sich in der Regel strafbar und muss mit der unverzüglichen Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verdacht des Betruges gem. § 263 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen.

Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Einzelfall kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der hilfesuchenden Person zu klären (§ 93 Absatz 8 und 9 der Abgabeordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten aller Konten und bei Vorliegen eines konkreten Verdachts gegebenenfalls auch der Konten Dritter, bei denen die hilfesuchende Person als verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes angegeben ist (unter anderem Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung).

Kostenersatz durch Erben

Der Erbe einer leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten/Lebensgefährten, sofern diese vor der leistungsberechtigten Person versterben, kann zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet werden, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII (derzeit; 3.378,00 €) übersteigen.

Pflegeberatungsstellen im Kreis Wesel

Die Städte und Gemeinden des Kreises Wesel bieten eine Pflegeberatung an. Dort werden Sie zu allen Fragen rund um das Thema Pflege kostenlos beraten. Dieses Angebot können Sie gerne in Anspruch nehmen. Eine Übersicht ist diesem Merkblatt beigelegt.

Pflegeberatung der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel

Pflegeberatungsstellen im Kreis Wesel (Stand: April 2023)			
Anschrift	Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
Gemeinde Alpen Rathausstraße 5 46519 Alpen	Beatrix Kluck Kirsten Kloas	02802 / 912 525 02802 / 912 515	beatrix.kluck@alpen.de kirsten.kloas@alpen.de
Stadt Dinslaken Wilh.-Lantermann-Str. 65 46535 Dinslaken	Benedikt Terhorst Sarah Köster	02064 / 66 783 02064 / 66 596	benedikt.terhorst@dinslaken.de sarah.koester@dinslaken.de
Stadt Hamminkeln Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln	erfolgt durch den Kreis Wesel U. Thielen Röpling Juanita Rennack Martina Matenaers	0281 / 207 4355 0281 / 207 3356 0281 / 207 4350	pflgeberatung@kreis-wesel.de
Gemeinde Hünxe Dorstener Straße 24 46569 Hünxe	Martina Renz	02858 / 69 106	martina.renz@huenxe.de
Stadt Kamp-Lintfort Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort	Sarah Schürmann	02842 / 912 266	sarah.schuermann@kamp-lintfort.de
Stadt Moers Rathausplatz 1 47441 Moers	Sandra Janßen	02841 / 201 833	sandra.janssen@moers.de
Stadt Neukirchen-Vluyn Hans-Böckler-Straße 26 47506 Neukirchen-Vluyn	Karin Tonn	02845 / 391 180	pflgeberatung@neukirchen-vluyn.de
Stadt Rheinberg Goldstr. 14 47495 Rheinberg	Bozena Bomastyk	02843 / 171 361	bozena.bomastyk@rheinberg.de
Gemeinde Schermbeck Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	erfolgt durch den Kreis Wesel U. Thielen Röpling Juanita Rennack Martina Matenaers	0281 / 207 4355 0281 / 207 3356 0281 / 207 4350	pflgeberatung@kreis-wesel.de
Gemeinde Sonsbeck Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck	Manuel ter Bekke	02838 / 36 156	manuel.terbekke@xanten.de
Stadt Voerde Rathausplatz 20 46562 Voerde	Maren Hox	02855 / 80 230	maren.hox@voerde.de
Stadt Wesel Herzogenring 34 46483 Wesel	Anne Bongers Ina Nalepa Eva van Rennings Sandra Strehlau	0281 / 203 2792 0281 / 203 2790 0281 / 203 2791 0281 / 203 2794	anne.bongers@wesel.de ina.nalepa@wesel.de eva.vanrennings@wesel.de sandra.strehlau@wesel.de seniorenbuero@wesel.de
Stadt Xanten Karthus 2 46509 Xanten	Manuel ter Bekke	02801 / 772 205	manuel.terbekke@xanten.de soziales@xanten.de

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Kreis Wesel
Der Landrat
Postfach 10 11 60
46471 Wesel
FD 50-1-2

Anschrift Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

E-Mail hilfezurpflege@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Gültig ab 01/2024, Stand vom 01.01.2024

Erklärung zum Merkblatt „ambulante Hilfe zur Pflege Kreis Wesel“

Ich,

(ggf. als bevollmächtigte / betreuende Person für _____)

habe das Merkblatt „ambulante Hilfe zur Pflege“ erhalten. Den Inhalt und dessen Auswirkungen auf einen möglichen Anspruch auf Sozialhilfe habe ich verstanden.

Den Inhalt und Ich bin mir über meine Pflichten und Rechten in Verbindung mit meinem Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege bewusst und bin mir darüber im Klaren, welche Angaben ich dem Sozialhilfeträger unverzüglich unaufgefordert mitteilen muss und welche möglichen Folgen falsch gemachte oder fehlende Angaben haben.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person oder gesetzlicher Vertreter